



Eignerstrategie für die Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell TGB¹⁾

Vom 25. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

1 Allgemeine Grundlagen

Art. 1 Allgemeine Grundlagen

¹ Die TGB sind als bürgernahes und innovatives Infrastrukturdienstleistungsunternehmen im Sinne des Service public vor allem den Bürgerinnen und Bürgern und Kundinnen und Kunden der Region Bischofszell verpflichtet. Die TGB nutzen im liberalisierten Markt ihre Aufgabe als Grundversorgerin mit Energie (Elektrizität) und Wasser effizient und zuverlässig. Darüber hinaus bieten sie Energie im Geschäftsbereich Wärme an. Im Spannungsfeld zwischen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie positioniert sie sich als erfahrene und innovative Anbieterin und Umsetzerin von erneuerbaren Energien, um die Versorgung langfristig zu sichern unter Wahrung der gesetzlichen Auflagen. Die TGB nutzen die Chancen mit Augenmass, die sich aus dem (teilweise) liberalisierten Markt ergeben. Das Engagement in der Region Bischofszell folgt den Prioritäten von Art. 1, Abs. 2 - 6.

² Die Grundversorgung der Kundinnen und Kunden in der Region Bischofszell wird mit zuverlässigen Produkten und Dienstleistungen gesichert. Es wird Wert daraufgelegt, die Kundinnen und Kunden zu halten, soweit das im Rahmen der Ziele vernünftig ist.

³ In der Region Bischofszell machen die TGB ihr Angebot bekannt und bedienen interessierte Kundinnen und Kunden im Rahmen der Geschäftsaktivitäten, wenn dies zur Erreichung der Ziele beiträgt. Die Ausbreitung in der Region Bischofszell wird, sofern wirtschaftlich sinnvoll, angestrebt.

⁴ Die TGB sorgen für den Werterhalt der Versorgungsanlagen und setzen auch künftig zeitgemässe Anlagen ein.

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

⁵ Mit ökologischen Produkten aus erneuerbaren Energien und Energieeffizienz positionieren sich die TGB in der Region Bischofszell und nach Möglichkeit auch darüber hinaus. Die TGB entwickelt auf die Energie- und Klimaziele des Bundes abgestimmte Strategien für erneuerbare Energien, reagieren flexibel auf sich ändernde Marktbedingungen und schlagen notwendigenfalls sinnvolle Beteiligungen und Beteiligungsformen vor. Sie investieren bevorzugt in umweltfreundliche Energieerzeugungsanlagen und Energiesysteme. Die TGB sind im Umgang mit der Eignerin, Partnergemeinden, Kundinnen und Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern sowie Mitarbeitenden dem gegenseitigen Respekt, der Fairness und der Langfristigkeit verpflichtet.

⁶ Die TGB setzen die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden von Energiestadt und 2000-Watt-Gemeinde um, unter Berücksichtigung von:

- a Strategische Legislaturziele
- b Energierichtpläne
- c Energie- und Klimaleitbilder
- d Mobilitätskonzepte (Stand 2022: noch nicht vorhanden)

2 Ziele

2.1 Versorgungssicherheit

Art. 2

¹ Die Sicherheit der Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Wärme in hoher Qualität sowie der von den TGB angebotenen Dienstleistungen stehen an oberster Stelle. Ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad aus lokaler Produktion ist anzustreben, unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Aspekte.

2.1.1 Versorgungssicherheit Elektrizität

Art. 3

¹ Die TGB stellen die Versorgung mit einem stabilen Netzbetrieb sicher.

2.1.2 Versorgungssicherheit Wasser

Art. 4

¹ Die Versorgungssicherheit beim Wasser beinhaltet die hygienisch einwandfreie Qualität sowie die Sicherung und Pflege des Verteilnetzes und der Quellen in Zusammenarbeit mit dem Seewasserwerk Romanshorn, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

2.1.3 Wärme

Art. 5

¹ Die TGB setzt sich konkret für die Umsetzung und Realisierung für Nah- und Fernwärmeverbünde auf dem Versorgungsgebiet ein. Insbesondere in Gebieten in denen Erdsondenbohrungen schwierig oder verboten sind, koordiniert und initiiert sie die Realisierung in naher Zukunft. Zur Sicherstellung von notwendigen finanziellen Mitteln sucht die TGB nach sinnvollen Beteiligungsformen (Partner, Finanzgeber oder Contractingunternehmen).

2.1.4. Öffentliche Beleuchtung

Art. 6

¹ Die TGB sichern in den beauftragten Gemeinden die hinreichende Ausstattung mit öffentlicher Beleuchtung und deren Funktionsfähigkeit mit energieeffizienter Technik. Unterhalt, Ersatz, Umweltschutz und Beleuchtungszonen sind in der Leistungsvereinbarung «Öffentliche Beleuchtung» geregelt.

2.2 Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie

Art. 7

¹ Die TGB bieten den Kundinnen und Kunden einen ökologischen Energiemix aus erneuerbaren Energien und ökologischen Zusatzprodukten unter Einbezug unausgeschöpfter Potentiale aus lokaler Produktion. Angestrebt wird ein diversifizierter Strommix, der im Rahmen der finanziellen und ökologischen Vorgaben effektiv und effizient ist.

3 Finanzielle Ziele**Art. 8** Werterhaltung

¹ Der Werterhalt der TGB wird langfristig gesichert, um dauerhaft die Versorgung in hoher Qualität sicherzustellen. Notwendige Investitionen werden unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten geplant und optimiert. Die TGB bilden zur langfristigen Sicherung des Unternehmens aus den Rechnungsergebnissen die notwendigen Reserven und Rückstellungen.

Art. 9 Eigenkapitalquote

¹ Es ist langfristig eine Eigenkapitalquote zwischen 40 und 60 % zu halten.

Art. 10 Verzinsung Dotationskapital

¹ Das eingesetzte Dotationskapital wird in der Regel nach dem vom UVEK festgelegten WACC der Elektrizitätsversorgungsbranche verzinst und vom Stadtrat festgelegt.

4 Tarife und Produkte**Art. 11** Angebot

¹ Die TGB bieten ihren Kunden attraktive Produkte, Tarife und Dienstleistungen. Insbesondere unterstützen sie die Kundinnen und Kunden in der rationalen Verwendung von Elektrizität, Wasser und Wärme.

Art. 12 Markenführung

¹ Die TGB können Marken für Produkte, Produktgruppen und Dienstleistungen zur Werterhaltung und Wertsteigerung im Rahmen der Ziele der Eignerstrategie etablieren, führen und pflegen.

Art. 13 Dienstleistungen

¹ Die TGB nutzen Zusatz- und Beratungsdienstleistungen zur Kundenbindung, Kundengewinnung und zur Aktivierung von Effizienzpotenzialen.

Art. 14 Information

¹ Die TGB informieren Kundinnen und Kunden, Geschäftspartner und Bevölkerung über ihre Aktivitäten sowie aktuelle Entwicklungen in geeigneter Form.

5 Neue Geschäftsfelder

Art. 15 Angebotsentwicklung

¹ Die TGB prüfen die Erweiterung des Angebots mit der Option, dauerhaft rentable Geschäftsoptionen aktiv zu nutzen.

6 Personal

Art. 16 Personal- und Lohnpolitik

¹ Die TGB verfolgen eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personal- und Lohnpolitik.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

¹ Die TGB bleiben der beruflichen Vorsorgeeinrichtung PKE (Pensionskasse Energie) angeschlossen.

Art. 18 Positionierung als Arbeitgeberin

¹ Die TGB positionieren sich als attraktive Arbeitgeberin, die engagierten und qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen interessante Arbeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Art. 19 Lehrlingswesen

¹ Die TGB sind im Bereich des Lehrlingswesens ein vorbildliches Unternehmen, das Lernende ausbildet.

7 Organisatorischer Rahmen und Kooperationen**Art. 20** Beteiligungen

¹ Zur Sicherung der Versorgung können Beteiligungen eingegangen werden.

Art. 21 Kooperationen

¹ Zur effizienten Führung des Unternehmens können die TGB Kooperationen im Rahmen von Netzwerken, Partnerschaftsvereinbarungen und sonstigen vertraglichen Bindungen eingehen. Diese werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und Effizienz im Rahmen der strategischen Zielsetzung, insbesondere der Werterhaltung und -steigerung, überprüft.

Art. 22 Ergänzung/Erweiterung von Geschäftsfeldern

¹ Bei einer Ergänzung und Erweiterung der Geschäftsfelder können Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit kompetenten Partnerinnen und Partnern eingegangen werden. Begründungen, Chancen, Risiken, mögliche Meilensteine und Ausstiegsoptionen werden als Entscheidungsgrundlagen jeweils transparent dargestellt.

Art. 23 Reaktion auf Veränderungen im Marktumfeld

¹ Falls sich als Reaktion auf Veränderungen im Marktumfeld die Notwendigkeit einer neuen gesellschaftsrechtlichen Form für die TGB (z.B. bei verstärkter regionaler Ausdehnung der Aktivitäten) oder der engeren Verbindung mit einem strategischen Partner ergeben, werden die TGB dies frühzeitig über den Verwaltungsrat an die Betriebskommission und die Eignerin kommunizieren. Eine entsprechende Entwicklungs-, Fusions- oder Verkaufsstrategie wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Eignerin und der Betriebskommission vorbereitet.

Art. 24 Kooperationen zwischen der Eignerin, Partnergemeinden, stadtnahen Betrieben und TGB

¹ Die Eignerin, die Partnergemeinden und die stadtnahen Betriebe werden von den TGB im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Erfüllung des Leistungsauftrags sowie bei der Strategie und Zielerreichung unterstützt. Insbesondere bei Planungs- und Bewilligungsverfahren von Infrastrukturanlagen wird beidseits auf eine effiziente Koordination der Interessen geachtet.

Die TGB liefern den Partnergemeinden die notwendigen Daten für das kommunale Energie und Klimamonitoring.

Art. 25 Koordination

¹ Der Koordination von Bauvorhaben kommt für die TGB bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhebliche Bedeutung zu. Die Eignerin und die Partnergemeinden binden dazu die TGB regelmässig in die entsprechende Planung von Bauprojekten ein, damit die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Infrastruktur technisch- und kosteneffizient gewährleistet werden kann.

Art. 26 Dienstleistungsmandate

¹ Die TGB erfüllen für die Eignerin, für die Partnergemeinden, für die stadtnahen Betriebe Dienstleistungen wie z.B. Geschäftsführung, Buchführung, Projektleitung etc. nach Verrechnung des Aufwands.

8 Strategische Steuerung**Art. 27** Wahl des Verwaltungsrats

¹ Bei der Wahl des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage eines Anforderungsprofils fachkompetente Personen gewählt, welche der strategischen Führung der TGB nützen. Bezüglich Fachkompetenzen hat der Stadtrat auf folgende Anforderungen zu achten: Betriebliche, technische, finanzielle oder auch juristische Fachkompetenzen. Neben den Fachkompetenzen ist zudem auf eine durchmischte Zusammensetzung bezüglich Geschlecht und Alter zu achten.

Art. 28 Interessen der Eignerin und der Partnergemeinden

¹ Die Interessen der Eignerin und der Partnergemeinden werden durch die Betriebskommission wahrgenommen. Sie legt mit der Eignerstrategie ihre Eignerziele für die TGB fest. Die vorliegende Eignerstrategie präzisiert und konkretisiert die jeweiligen Versorgungsreglemente.

Der Verwaltungsrat der TGB ist gegenüber der Betriebskommission für die Strategieüberwachung verantwortlich. Er legt, basierend auf der Eignerstrategie, die Unternehmensstrategie der TGB fest. Er erstattet regelmässig über die Umsetzung und Abstimmung der Strategien sowie sich allfällig abzeichnenden Anpassungsbedarf Bericht.

Art. 29 Unternehmensstrategie

¹ Die TGB richten ihre Unternehmensstrategie an den Zielen der Eignerstrategie aus. Bei Anpassungen der Eignerstrategie nehmen sie die erforderlichen Änderungen in der Unternehmensstrategie vor. Die TGB schätzen die Zweckmässigkeit und Erreichbarkeit der in der Eignerstrategie gesetzten Eignerziele im Abgleich mit den Entwicklungen des Markts und des Energiesystems regelmässig ein. Falls notwendig, können sie der Betriebskommission eine Anpassung der Eignerstrategie beantragen.

Art. 30 Koordination mit der Energie- und Klimapolitik der Gemeinden im Versorgungsgebiet

¹ Die TGB sind ein Akteur der regionalen Energie- und Klimapolitik. Die Aktivitäten in den Bereichen Effizienz, erneuerbare Energien, Kundenberatung und Dienstleistungen werden mit den Gemeinden im Versorgungsgebiet koordiniert, um grösstmögliche Wirksamkeit zu erzeugen.

Art. 31 Effizienzentwicklung

¹ Die TGB berichten über Aktivitäten zur Effizienzentwicklung und benennen, soweit möglich, konkrete Einsparungen, die durch diese Aktivitäten initiiert oder unterstützt worden sind. Sie motiviert auch ihre Kunden zur Effizienzverbesserung und benachrichtigt diese aktiv über Optimierungsmöglichkeiten zum Stromverbrauch.

Art. 32 Fachauskünfte

¹ Die Gemeindebehörden können über die Betriebskommission Meinungsäusserungen oder Fachauskünfte zu politischen Geschäften einholen.

8.1 Geschäfte mit Informationsverpflichtung

Art. 33

¹ Über die folgenden Geschäfte ist die Betriebskommission mindestens im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu informieren.

8.1.1 Investitionsplanung

Art. 34

¹ Die jährlich vorzulegende Investitionsplanung wird nach Geschäftsfeldern und Projekten aufgeschlüsselt; der zu erwartende Nutzen wird nachvollziehbar dargelegt. Wesentliche Einzelprojekte werden ab 0.1 Mio. Franken ausgewiesen.

8.1.2 Tochtergesellschaften, Ausgründungen, Beteiligungen

Art. 35

¹ Die TGB informieren die Betriebskommission frühzeitig über die Planung und Änderungen von Tochtergesellschaften, Ausgründungen und Beteiligungen.

8.1.3 Neue Geschäftsfelder

Art. 36

¹ Die TGB informieren über die Planung und den Einstieg in neue Geschäftsfelder mit Investitionsvolumina ab 2 Mio. Franken.

8.2 Berichterstattung**8.2.1 Jahresrechnung/Geschäftsbericht****Art. 37**

¹ Die TGB legen der Betriebskommission jährlich bis 30. April eine konsolidierte, revidierte und kommentierte Jahresrechnung inkl. Geschäftsbericht zur Genehmigung vor.

8.2.2 Ausserordentliche Ereignisse**Art. 38**

¹ Die TGB informieren die Betriebskommission umgehend über ausserordentliche Ereignisse.

8.2.3 Jahresbudget**Art. 39**

¹ Die TGB informieren die Betriebskommission jährlich bis November mit einem konsolidierten Jahresbudget.

8.2.4 Versorgungssicherheit Elektrizität, Wärme und Wasser**Art. 40**

¹ Die TGB erstatten jährlich Bericht über die Netzqualität, indem sie der Betriebskommission den jährlichen Bericht der ElCom zum Zustand des Netzes unterbreiten. Zudem wird über die Wasserqualität und über Rohrbrüche informiert. In einem Zustandsbericht wird die Betriebskommission über das Wärmenetz informiert.

8.2.5 Kooperationen, Beteiligungen

Art. 41

¹ Die TGB erstatten jährlich Bericht über die eingegangenen Kooperationen, Tochterunternehmen und Beteiligungen. Hierbei wird Bezug auf die ursprünglichen Zielsetzungen der jeweiligen Kooperationsformen genommen, die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Unternehmens eingeschätzt.

8.3 Vorschau und weitere Entwicklung

Art. 42 Vorschau

¹ Die TGB legen jährlich eine Vorschau für die nächsten drei Jahre vor. Hierin werden Einschätzungen über die Geschäftsentwicklung, die aktuellen Risiken sowie Planungen für neue Geschäftsfelder (falls sinnvoll) dargelegt.

9 Schlussbestimmungen

Art. 43

¹ Die Eignerstrategie der TGB wird jeweils auf das Ende einer Legislaturperiode von der Betriebskommission überprüft. Ergeben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen Anpassungen an der Eignerstrategie, ist diese erneut durch die Betriebskommission zu genehmigen.

Art. 44

¹ Von der Betriebskommission beschlossen am 25. November 2022 und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.11.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	25.11.2022	01.01.2023	Erstfassung	-